

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pfinder KG

Stand: Juni 2010

I. Anwendungsbereich

1. Für Bestellungen der Pfinder KG (nachfolgend "Pfinder") bei Lieferanten oder Dienstleistern (nachfolgend einheitlich "Auftragnehmer") gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Bestellungen beim Auftragnehmer, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wird.
2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, Pfinder hätte ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass Pfinder Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für Pfinder.
3. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

III. Vertragsschluss, Unterlagen, Warenursprung

1. Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.
2. Der Auftragnehmer hat Bestellungen innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang durch Gegenzeichnung des Bestellformulars zu bestätigen. Im Falle von Lieferabrufen werden diese verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Als Werktage gelten alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von Pfinder.
3. An Abbildungen, Rezepturen, Berechnungen und sonstigen kaufmännischen und techni-

schen Unterlagen behält sich Pfinder die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich zur Durchführung der Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an Pfinder zurückzugeben.

4. Vom Auftragnehmer nach den Vorgaben von Pfinder angefertigte Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen etc. gehen - soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart - ohne besondere Vergütung in das Eigentum von Pfinder über. Pfinder erhält hieran ein zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht inklusive des Rechts zur Übertragung und Unterlizenzierung.
5. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt wird. Auf Anforderung von Pfinder ist der Auftragnehmer verpflichtet, Pfinder die für einen etwaigen Export der Waren ins inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderlichen Unterlagen und Erklärungen, insbesondere Ursprungserklärungen und Gesundheitszeugnisse unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen.
6. Im Falle der Lieferung von Chemikalien hat der Lieferant im Rahmen der Wareenausgangskontrolle für jede Einzelcharge der Lieferung ein Analysezertifikat / Prüfzeugnis zu erstellen, um die Übereinstimmung der Einzelcharge mit den vertraglich vereinbarten Spezifikationen nachzuweisen.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend und verstehen sich als Festpreise. Preisänderungen, die sich bei einer etwaigen Vertragsänderung ergeben, sind Pfinder unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden nur verbindlich, wenn sie von Pfinder schriftlich bestätigt werden.
2. Die Preise verstehen sich netto. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung frei Werk Pfinder beziehungsweise der von Pfinder genannten Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Versicherung zu erfolgen. Sind im Einzelfall abweichende Handelsklauseln vereinbart, sind diese gemäß den INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung auszulegen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pfinder KG

Stand: 22. Juni 2010

4. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die folgenden Angaben enthalten:
 - Rechnungsnummer des Lieferanten
 - EK - Bestellnummer von Pfinder
 - Artikel - Nr. von Pfinder
 - Angabe der Gesamtnettomenge
 - Angabe der Einzel-Netto-Menge je Chargennummer
 - Skontobetrag in % und absolut.
5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zahlbar.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Pfinder in gesetzlichem Umfang zu.

V. Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe

1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten oder Liefertermine sind stets verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware im Werk von Pfinder beziehungsweise bei der benannten Empfangsstelle.
2. Bei Versand von Waren aus dem Ausland hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Versandanzeige, spezifiziert nach Menge und Gewicht je Einzelcharge mit genauer Bezeichnung der gelieferten Ware unter Angabe der EK-Bestellnummer und Artikelnummer von Pfinder zu übermitteln. – Zusätzlich ist bei Lieferung von Chemikalien vorab das Analysezertifikat / Prüfzeugnis gemäß Nr. III. 6. für jede Einzelcharge zu übermitteln.
3. Im Falle des Lieferverzugs ist Pfinder berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Werts der betreffenden Lieferung für jeden vollendeten Tag des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Wertes der betreffenden Lieferung. Pfinder ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz bleibt Pfinder vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.
4. Wird erkennbar, dass Liefertermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer Pfinder hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Ansprüche und Rechte von Pfinder wegen Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.

5. Bei Lieferverzug ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Versand der bestellten Ware auf dem schnellstmöglichen Transportweg durchzuführen. Etwa hierdurch entstehende Zusatzkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.
6. Teillieferungen sind nur mit einer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die Waren des Auftragnehmers bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Im übrigen ist ein Eigentumsvorbehalt insbesondere ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.

VII. Gefahrübergang, Verpackung, Versandpapiere

1. Die Gefahr geht mit Eintreffen der Lieferung im Werk von Pfinder oder an der benannten Empfangsstelle über. Findet eine Abnahme statt, geht die Gefahr erst mit der Abnahme im Werk oder an der benannten Empfangsstelle über.
2. Versandpapiere sind mit den folgenden Angaben zu versehen:
 - Lieferschein-Nummer des Lieferanten
 - EK - Bestellnummer von Pfinder
 - Artikel - Nummer von Pfinder
 - Angabe der Gesamtnettomenge
 - Angabe der Einzel-Netto-Menge je Chargennummer– Zusätzlich ist bei Lieferung von Chemikalien gemäß Nr. III.6. der Lieferung das Analysezertifikat / Prüfzeugnis für jede Einzelcharge beizufügen. Soweit Lieferungen gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, wird der Auftragnehmer stets ein Sicherheitsdatenblatt beilegen.
3. Der Auftragnehmer hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den einschlägigen nationalen/internationalen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren in den einschlägigen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
4. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Ver-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pfänder KG

Stand: 22. Juni 2010

packungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem jeweils erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungsmaterialien, einschließlich der Transportverpackung am Lieferort innerhalb der üblichen Betriebszeiten auf eigene Kosten zurückzunehmen; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Prüfung, Wareneingangskontrolle

1. Soweit Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers die Lieferung von Waren ist, ist Pfänder lediglich verpflichtet, die Lieferung auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und Mängel zu untersuchen. Soweit der Auftragnehmer ein Analysezertifikat / Prüfzeugnis gemäß Nr. III.6. erstellt, ist Pfänder im Rahmen der Wareneingangskontrolle lediglich verpflichtet, die Analysezertifikate / Prüfzeugnisse auf Abweichungen von der Spezifikation zu prüfen, die Übereinstimmung der Analysezertifikate / Prüfzeugnisse mit der Chargennummer abzugleichen sowie eine Prüfung auf Abweichung der Chargenmengen mit dem Lieferschein sowie auf offen erkennbare Transportschäden vorzunehmen. Solche sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Bei allen übrigen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.
2. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Auftragnehmer alle sachlichen und personellen Kosten, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.

IX. Mängelansprüche, Haftung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit hat oder dem von Pfänder freigegebenen Erstmuster entspricht, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte sowie die gewöhnliche Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

2. Soweit Gegenstand des Vertrags mit dem Auftragnehmer die Lieferung von Waren ist, welche ein Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen oder aufweisen müssen, muss die verbliebene Resthaltbarkeitszeit bezogen auf den Zeitpunkt der Lieferung mindestens 80 % der Gesamthaltbarkeit, das heißt des Zeitraums zwischen Produktionsdatum und angegebenem Haltbarkeitsdatum, betragen. Warenlieferungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind mangelhaft.
3. Weist die Leistung des Auftragnehmers einen Mangel auf, stehen Pfänder die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu, wobei Pfänder das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung hat. Daneben ist Pfänder berechtigt nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, bei Verweigerung der Nacherfüllung oder deren Fehlschlagen, was bei zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen der Fall ist, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.
4. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
5. Der Auftragnehmer haftet gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für Mängel der Produkte seiner Vorlieferanten.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

X. Produkthaftung, Rückruf, Sicherheitsmängel

1. Soweit der Auftragnehmer für einen durch ein Produkt von Pfänder verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Pfänder insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von X.1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, Pfänder etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Pfänder durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Pfänder den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hiervon unberührt

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pfinder KG

Stand: 22. Juni 2010

bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche und Rechte von Pfinder.

3. Ist der Auftragnehmer aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet, die zuständigen Behörden über sicherheitsrelevante Umstände der von ihm gelieferten Waren zu informieren, die die Zulässigkeit des Inverkehrbringens der Waren betreffen, hat der Auftragnehmer Pfinder hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
4. Im Falle behördlicher Maßnahmen, die eine Beschränkung der Verkehrsfähigkeit der vom Auftragnehmer gelieferten Waren oder der von Pfinder unter Verwendung der vom Auftragnehmer bezogenen Waren hergestellten Produkte zur Folge hat, ist Pfinder berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, Pfinder sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hatte den Umstand nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche und Rechte von Pfinder bleiben hiervon unberührt.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Risiken, insbesondere aufgrund etwaiger Produkthaftungsansprüche, einen ausreichenden Versicherungsschutz mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 3.000.000 pro Schadensfall/Jahr für die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit und der Verjährungsfristen zu unterhalten und diesen Versicherungsschutz unaufgefordert nachzuweisen.

XI. Qualitätssicherung, Rückverfolgbarkeit

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem, bspw. nach DIN/ISO 9001/2008 oder ISO/TS 16949 einzuführen und während der gesamten Vertragsbeziehung aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen von Pfinder haben die Parteien eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
2. Der Auftragnehmer hat Pfinder rechtzeitig, mindestens aber 6 Monate vorher von Änderungen, der Produktionsprozesse, der Produktionsstätte und/oder der eingesetzten Inhaltsstoffe schriftlich zu unterrichten. Auf Anforderung von Pfinder hat der Auftragnehmer Pfinder sämtliche für Pfinder erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit Pfinder eine mögliche Auswirkung auf die eigenen Produkte prüfen kann.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgän-

gige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden Gesetzen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer verwendeten Inhaltsstoffe. Die Rückverfolgbarkeit muss eine engst mögliche Eingrenzung zulassen. Der Auftragnehmer hat Pfinder nach Aufforderung sämtliche für Pfinder notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Pfinder soweit erforderlich im Umgang mit den Behörden angemessen zu unterstützen.

4. Pfinder ist berechtigt, sich nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten des Lieferanten von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zu überzeugen. Pfinder wird hierbei angemessen Rücksicht auf die betrieblichen Belange und etwaige Geheimhaltungsbedürfnisse des Lieferanten nehmen.

XII. Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Ware frei von Schutzrechten Dritter ist, die der vertraglichen und der gewöhnlichen Nutzung entgegenstehen oder diese einschränken.
2. Behaupten Dritte Ansprüche, die Pfinder oder deren Kunden hindern, die Ware vertragsgemäß zu nutzen, unterrichtet Pfinder den Auftragnehmer hierüber. In diesem Fall wird der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl von Pfinder entweder
 - (a) Pfinder und/oder deren Kunden das Recht zur Nutzung der Ware verschaffen; oder
 - (b) die gelieferte Ware schutzfrei gestalten, soweit dadurch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden; oder
 - (c) die gelieferte Ware durch andere, mit den gleichen Eigenschaften ersetzen, die keine Schutzrechte Dritter verletzt.
3. Der Auftragnehmer hat Pfinder insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freizustellen und Pfinder alle mit der Anspruchsabwehr entstehenden Kosten, inklusive der Kosten der anwaltlichen Vertretung, zu ersetzen, es sei denn die entgegenstehenden Schutzrechte waren dem Auftragnehmer nicht bekannt und der Auftragnehmer hätte sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht kennen müssen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pfinder KG

Stand: 22. Juni 2010

XIII. Geheimhaltung

1. Alle durch Pfinder zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an Pfinder notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
2. Die von Pfinder überlassenen Informationen bleiben ausschließliches Eigentum von Pfinder. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an Pfinder - nicht genutzt werden.
3. Auf Anforderung von Pfinder sind alle von Pfinder stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig herauszugeben oder nach Aufforderung unwiederbringbar zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.
4. Pfinder behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.
5. Erzeugnisse, die nach von Pfinder entworfenen Unterlagen, wie Analysemethoden, Rezepturen etc. oder sonstigen Vorgaben oder mit Verfahrenstechnik von Pfinder produziert werden, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XIV. Abtretung

Rechte aus dieser Bestellung dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung abgetreten werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

XV. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben. Als Umstand höherer Gewalt gilt insbesondere auch eine Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften oder behördliche Maßnahmen, die die vertragsgemäße Verwendung der Waren einschränken; soweit diese Einschränkung nicht nur vorübergehend ist, ist Pfinder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Erfüllungsort für die Lieferungen ist die angegebene Lieferanschrift, für die Zahlung der Sitz von Pfinder. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über seine Gültigkeit ist Böblingen, Deutschland. Pfinder ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand geltend zu machen.
3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und Pfinder findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“), Anwendung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Klauseln durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen. Dies gilt im Falle von Lücken im Vertrag entsprechend.